

# NEWS LINE

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

## INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JULI 2022 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

*Seit 1. August 2022 gilt die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO) der FMA, mit der den Banken Kreditnehmer-basierte Vergabequoten bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen vorgegeben werden. Der finale Verordnungstext war erst am 17.6.2022 im BGBl. veröffentlicht worden.* Die Bundessparte konnte durch intensive Bemühungen erreichen, dass die VO statt mit 1. Juli zumindest erst mit 1. August in Kraft tritt, um wenigstens eine gewisse Vorbereitung zu ermöglichen.

Folgende Maßnahmen werden durch die KIM-V vorgeschrieben:

- eine maximale Beleihungsquote iHv 90% mit einem Ausnahmekontingent iHv 20%,
- eine maximale Schuldendienstquote iHv 40% mit einem Ausnahmekontingent iHv 10% und
- eine maximale Laufzeit iHv 35 Jahren mit einem Ausnahmekontingent iHv 5%.
- Weiters darf die Summe aller neu vergebenen Kredite, die innerhalb eines Halbjahres unter eines der oben angeführten Ausnahmekontingente fallen, maximal 20% des neuvergebenen Kreditvolumens im selben Zeitraum ausmachen.
- Weiters wird aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte eine personenbezogene Freigrenze iHv 50.000 EUR (Summe aller privaten Wohnimmobilienfinanzierungen je Kreditnehmer) anstelle von ursprünglich 40.000 EUR gelten. (Bei Zwei-Personen-Haushalten liegt die Geringfügigkeitsgrenze somit bei 100.000 EUR, *jedoch müssen aufgrund nachträglich von der FMA geänderter Interpretation zwei getrennte Kredite iHv jeweils 50.000 EUR aufgenommen werden, ohne wechselseitige Bürgschaften. Dies war im Vorfeld von den Spitzen der Aufsicht anders kommuniziert worden.*)
- Auch ist es der Bundessparte noch gelungen, das Monitoring der Einhaltung der Ausnahmekontingente basierend auf den Vorhalbjahresdaten zu erlauben, da andernfalls das Monitoring nicht administrierbar wäre.
- Bei den sonstigen Sicherheiten gem. CRR, die anstatt der Hypothek bzw. zusätzlich im Nenner bei der Beleihungsquote angesetzt werden dürfen, wurde der Sicherheitenkatalog von der FMA noch um gewisse Schuldverschreibungen, in einem Hauptindex vertretene Aktien oder OGAWs erweitert. Dadurch werden Lombardfinanzierungen entgegen ersten Befürchtungen, wo nur Cash und Sparbücher ansetzbar gewesen wären, zu einem gewissen Grad möglich.

Eine Mindesteigenmittelquote (z.B. 20% wie in der FMSG-Empfehlung von 2018 vorgesehen) ist nicht vorgesehen, wengleich die Beleihungsquote indirekt auf ausreichende Eigenmittel abzielt und durch die ca. 10 % Nebenkosten beim Erwerb von Wohnimmobilien insgesamt 20% an Eigenkapital im Regelfall notwendig sind.

*Die Bundessparte hat sich Anfang September nochmals mit einem Schreiben an die FMA, OeNB und den Vorsitzenden des FMSG gewandt, um auf die drängendsten Anliegen im Zusammenhang mit der KIM-V hinzuweisen und einen sofortigen Korrekturbedarf eingemahnt. Die für die Empfehlungen des FMSG und die KIM-V maßgeblichen (volks-)wirtschaftlichen Parameter haben sich seither gewandelt und werden angesichts der anhaltenden Dynamik weiteren Veränderungen unterliegen. So haben Zinsniveau und Inflation per se bereits die Nachfrage nach Immobilien abgeschwächt. Obwohl eine gesamthafte evidenzbasierte Beurteilung des Regelwerks noch nicht abschließend möglich ist, zeichnen sich doch bereits jetzt klare Hinweise auf unerwünschte Folgewirkungen in bestimmten Bereichen ab. Angesichts der v.a. im Bereich der Zwischenfinanzierungen und Jungfamilien bestehenden negativen Auswirkungen fordert die Bundessparte*

- *eine Ausnahme von Zwischenfinanzierungen bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren, wenn die vorzeitige Rückführung der Zwischenfinanzierung (z.B. Wohnungsverkauf) mit dem Kreditnehmer vertragsmäßig vereinbart worden ist;*
- *die Erhöhung der Beleihungsquote auf 95% und der Schuldendienstquote auf 45% für Jungfamilien, bei denen einer der Kreditnehmer unter 36 Jahre alt ist;*

- *die Reduktion der Komplexität der Ausnahmekontingente - keine Ausnahmekontingente für einzelne Kennzahlen, sondern nur Anwendung eines Gesamtausnahmekontingentes von maximal 20% des neuvergebenen Kreditvolumens und*
- *eine Ausnahme von Finanzierungen für die Anzahlung von Mietkauf-Wohnungen, die Finanzierung eines Eigenmittelanteils für geförderte Mietwohnungen oder die Finanzierung einer Mietkaution.*

Mittlerweile wurden auch die über die Bundessparte gebündelt an die Aufsicht herangetragenen Umsetzungsfragen teilweise von der Aufsicht beantwortet. Durch die FMA-Antworten ergeben sich einige Klarstellungen wie zB, dass auch die Finanzierung eines Zweitwohnsitzes im Ausland durch eine Person mit Hauptwohnsitz in Österreich unter die KIM-V fällt. Auch die Umschuldung von Fremdbanken fällt unter die Beschränkungen der KIM-V. Bei geförderten Krediten, die teilweise mit Festbetragshypotheken abgewickelt werden, konnte durch die Klarstellung der FMA, dass auch die Nebenbührensicherstellung in der Nominalie zu berücksichtigen ist, erreicht werden, dass die geforderte Beleihungsquote von 90% doch eingehalten werden kann.

## **OGH-ENTSCHEIDUNG ZU SOLLZINSEN (GESETZLICHES MORATORIUM) - VFGH-ANFECHTUNG**

*Anfang 2022 hat der OGH in einer Entscheidung (3 Ob 189/21x) festgestellt, dass während eines gesetzlichen Kreditmoratoriums gemäß § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG Sollzinsen nicht verrechnet werden dürfen.*

*In Anbetracht dieser höchstgerichtlichen Auslegung wurde Mitte Mai 2022 beim VfGH - koordiniert über die Bundessparte in Kooperation mit DSC Rechtsanwälte - ein Individualantrag zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 2 Abs 6 Satz 2 des 2. COVID-19-JuBG eingebracht. Insgesamt sind 403 Antragsstellerinnen (Banken) beteiligt, was eine doch beachtliche Geschlossenheit der Kreditwirtschaft hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung aufzeigt. Materiell stützt sich die Anfechtung auf einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und die Unverletzlichkeit des Eigentums.*

*Gleich nach Einbringen des Individualantrags wurde die Bundesregierung um Stellungnahme ersucht. Die Bundesregierung bestreitet in der eingebrachten Stellungnahme zwar nicht die Zulässigkeit des Individualantrages, tritt jedoch den inhaltlichen Bedenken gegen die Verfassungskonformität der angefochtenen Bestimmung entgegen. Dabei geht die Bundesregierung von jenem Gesetznhalt aus, den der OGH der angefochtenen Bestimmung in seiner Entscheidung 3 Ob 189/21x beigelegt hat, ohne auf die Möglichkeit der (im Vorfeld der OGH-Entscheidung in der Literatur sogar herrschenden) abweichenden Interpretation der Bestimmung einzugehen. Inhaltlich wird die Stellungnahme der Bundesregierung kritisch beurteilt, insbesondere, dass die Äußerung der Bundesregierung im weiten Teilen - großteils sogar wortident - mit einem Schriftsatz des VKI in einem Zivilprozess gegen eine vor dem VfGH nicht antragsbeteiligte Bank übereinstimmt.*

### **Mündliche Verhandlung beim VfGH am 27.9.2022**

*Der VfGH hat nunmehr Mitte September eine kurzfristige Ladung zu einer **mündlichen Verhandlung am 27.9.2022** übermittelt, was signalisiert, dass der VfGH dem Individualantrag doch zumindest eine gewisse Substanz beimisst. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung soll auch durch Aussagen von Zeug:innen (Expert:innen aus der Kreditwirtschaft) eine umfassende Fragenliste des VfGH abgearbeitet werden.*

*Seitens der Bundessparte werden wir über weitere Entwicklung in dieser Thematik informieren.*

## AUSBLICK AUF DIE IM 2. HALBJAHR 2022/2023 ZU ERWARTENDEN INITIATIVEN DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission plant für das 2. Halbjahr nachfolgende Initiativen. Auffällig ist, dass in der Auflistung der EU-Kommission die zuvor schon angekündigte „Retail Investment Strategy“, die einen umfassenderen Aktionsplan zur Überarbeitung der den Kleinanleger betreffenden Rechtsmaterien (zB MiFID, IDD, PRIIPs) erwarten lässt, (noch) nicht genannt wurde. Auch Vorschläge für eine Überarbeitung der PSD 2 sowie für ein weiterentwickeltes Open-Banking Konzept sind erst für das 1. Halbjahr 2023 zu erwarten.

Seitens der Bundessparte werden wir entsprechend über die diesbezüglichen konkreten Entwicklungen weiter informieren.

26. Oktober	<ul style="list-style-type: none"> <li>Instant payment regulation</li> </ul>
16. November	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter</li> <li>Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich (DAC 8)</li> </ul>
7. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zollreformpaket</li> <li>Paket zur Stärkung der Kapitalmärkte               <ul style="list-style-type: none"> <li>Börsenzulassungsgesetz</li> <li>Initiative zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des materiellen Rechts der Insolvenzverfahren</li> </ul> </li> </ul>
21. Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>Banken und Versicherungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung des Bankenrisikomanagements und der Einlagensicherung - Bankensanierung und -abwicklung Richtlinie (BRRD)</li> <li>Überprüfung des Bankenrisikomanagements und der Einlagensicherung - Einlagensicherungssysteme Richtlinie (DGSD)</li> <li>Überprüfung des Bankenrisikomanagements und der Einlagensicherung - Einheitlicher Abwicklungsmechanismus Richtlinie (SRMR)</li> </ul> </li> <li>Überarbeitung der Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EMIR)</li> <li>Legislativvorschlag für ein zweites Paket neuer Eigenmittel</li> <li>Legislativvorschlag zum Thema „Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT)</li> <li>Datenzugang bei Finanzdienstleistungen (Open Finance)</li> <li>Legislativvorschläge zur Einführung des digitalen Euro</li> </ul>
angekündigt für 2023	

## FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER UND OSII-PUFFERN

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat in seiner Sitzung vom 12. September 2022 Empfehlungen an die FMA verabschiedet. Das FMSG empfiehlt der FMA eine Anpassung des Systemrisikopuffers und des Systemrelevante Institute-Puffers. Das FMSG empfiehlt weiters, den AZKP weiterhin bei 0% der RWA zu belassen.

### SyRP- und OSII-Banken und Pufferhöhen

Das FMSG hat festgestellt, dass die wesentlichen strukturellen Systemrisiken seit der letzten gesamthaften Evaluierung von SyRP und OSII-Puffer 2020 erhalten geblieben sind, während die Kapitalausstattung der österreichischen Banken im europäischen Vergleich wieder zurückgefallen sei. Da sich laut FMSG Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf unkonsolidierter Ebene manifestieren, wird empfohlen, den SyRP sowie den OSII-Puffer auch weiterhin sowohl auf konsolidierter als auch unkonsolidierter Ebene zu vergeben.

Mit der Umsetzung der geänderten CRD V in Österreich 2021 ist die Additivität von OSII-Puffer (Art 131 CRD V) und SyRP (Art 133 CRD V) in Kraft getreten. Aufgrund der Covid 19-Pandemie hatte das FMSG seine Empfehlung 2020 so angepasst, dass es bis Ende 2022 nicht bloß aufgrund der formalrechtlichen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt. Das FMSG empfiehlt nunmehr, diese Übergangsbestimmung mit Jahresende 2022 auslaufen zu lassen, dabei aber die komplementäre Wirkung der beiden Puffer zu berücksichtigen.

*Durch den Systemrisikopuffer erhöhe sich die Absorptionsfähigkeit des Systems bei Problemen eines Systemrelevanten Instituts. Durch den OSII-Puffer sinke die Wahrscheinlichkeit eines endogenen Schocks für das Bankensystem. Damit müsse nicht die volle Additivität zur Anwendung kommen, um das Ziel der Verbesserung der Finanzmarktstabilität zu erreichen.*

*Seit der letzten FMSG-Sitzung im Mai seien neue Unsicherheiten v.a. aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, gestiegener Energiepreise und der hohen Inflation hinzugekommen. Daher empfiehlt das FMSG, die additiven Erfordernisse aus SyRP und OSII-Puffer vorerst mit maximal zusätzlich 0,5 % festzulegen. Das FMSG empfiehlt bei den Banken mit Puffererhöhungen eine schrittweise Anpassung im Ausmaß von 0,25 % pro Jahr, bis die volle Höhe der Puffer erreicht ist.*

*Daraus ergeben sich höhere Kapitalvorgaben für die betroffenen Groß- und Regionalbanken zwischen 0,25% und 0,5% bis Ende 2023.*

## **BANKENAUF SICHT**

### **BASEL IV**

#### Status

Derzeit laufen die Verhandlungen auf Rats- und EU-Parlamentsebene. Mit einer Einigung im EU-Parlament wird bis Ende 2022/Anfang 2023 gerechnet, *wobei es Anzeichen gibt, dass sich der Zeitplan etwas nach hinten verschiebt und die geplante Abstimmung im ECON-Ausschuss Anfang Dezember nach hinten verschoben wird. Im Rat erscheint eine allgemeine Ausrichtung unter der tschechischen Präsidentschaft im November/Dezember möglich*, anschließend können die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission starten. Im EP wurde der Berichtsentwurf Ende Mai vorgelegt. Für 5. Dezember ist die Abstimmung im ECON-Ausschuss angesetzt. Die Bundessparte hat zahlreiche Änderungsanträge eingebracht, insb. zu Beteiligungen. Zum sogen. Daisy Chain-Legislativvorschlag zu MREL / BRRD kam es bereits zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen Ende August, *die am 13. September vom Plenum des EP angenommen wurde*. Dabei geht es um die Interne MREL in der Gruppe. Insbesondere wird ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt, um eine doppelte Anrechnung von iMREL-Kapital auf der Tochter-ebene und der Mutterebene zu verhindern und um sicherzustellen, dass wirtschaftlicher Stress auf der Mutterebene nicht auch zu Stress auf der Tochterebene in Bezug auf deren iMREL führt.

Basel IV soll bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und neue Unternehmensbeteiligungen. Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für europäische Großbanken schlagend werden. Allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln wird für die Banken erheblich sein.

#### Stand der Verhandlungen

##### EU-Parlament

Entgegen dem Kommissionsvorschlag und den derzeitigen Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe, schlägt der Berichterstatter im EP Fernandez vor, die ausgewogenen Vorschläge der EU-Kommission sowohl zu Industriebeteiligungen von Banken als auch zu Beteiligungen innerhalb eines IPS zu streichen. Die Bundessparte ist diesbezüglich schon an zahlreiche Stakeholder herangetreten. Wir fordern gegenüber dem Europäischen Parlament die Zurücknahme der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Streichung des 100%-Risikogewichts für Beteiligungen innerhalb eines IPS (Art 49 Abs 4 CRR) sowie die Zurücknahme der vorgeschlagenen Streichung des Grandfatherings für bestehende, seit mindestens sechs aufeinander folgenden Jahren gehaltene Beteiligungen (Art 495a Abs 3 CRR). In beiden Fällen sollte der ausgewogene Vorschlag der Kommission beibehalten werden, der Ausnahmen für bereits bestehende Industriebeteiligungen bzw. Beteiligungen innerhalb eines IPS vorsieht.

Nach dem Berichtsentwurf von MEP Fernandez zur CRR und CRD soll zudem die Übergangsfrist für Unrated Corporates nur für Unternehmen bis 500 Mio. EUR Umsatz gelten. Die beabsichtigte Wirkung

der von der Kommission vorgeschlagenen Übergangsregelung würde damit stark abgeschwächt. Zudem regt der Berichterstatter an, die Übergangsregelung für Wohnimmobilien-Finanzierungen und die Anwendung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors an Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen. Auch diese Vorschläge reduzieren die beabsichtigten Wirkungen erheblich. Um die negativen Auswirkungen von Basel IV auf den Wohnimmobilienmarkt abzufedern, sollte die Übergangsregelung auf sämtliche Kredite angewendet werden können.

*Im EU-Parlament gibt es Konsens, dass der Output Floor nur auf der konsolidierten Ebene - wie auch von der Bundessparte gefordert - berechnet wird. Dennoch ist es aufgrund der starren Haltung des Rates wahrscheinlich, dass der Output-Floor auch auf Einzelbankebene bzw. Subkonsolidierter Ebene pro Mitgliedstaat berechnet werden muss. Weiters werden derzeit im EP intensiv die Themen ESG-Risiken, Kreditrisiko und Fit&Proper diskutiert.*

*MEP Fernandez argumentiert generell, dass die EU in ihrer Implementierung von Basel IV möglichst compliant mit den Baseler Vorgaben vorgehen sollte, um international als verlässlicher Partner wahrgenommen zu werden. Manche Länder wie Japan oder Schweiz setzen Basel IV schon vor 2025 um. Dem muss aus Sicht der Bundessparte entgegengehalten werden, dass die EU teilweise über die Vorgaben von Basel IV hinausgehen wird, indem die zusätzlichen EU-Puffer in die Bemessungsgrundlage des Output Floor einberechnet werden müssen. Auch gibt es in der EU viele Unternehmen ohne Rating und sind die RWAs bei Immobilien auch deshalb niedriger, weil in der EU sowohl die Immobilie als auch die persönliche Bonität des Kreditnehmers herangezogen werden, anders als in den USA, wo es diesen Double Recourse nicht gibt. Eine Umsetzung von Basel IV ohne die Bedachtnahme auf die spezifischen EU-Marktgegebenheiten würde zu Wettbewerbsnachteilen für die europäischen Banken führen.*

#### Rat

Der französische Ratsvorsitz hat Ende Juni einen Kompromissvorschlag vorgelegt, zu dem die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Positiv ist, dass der Vorschlag der Kommission zu Beteiligungen übernommen wurde (100 %-Risikogewicht für Beteiligungen im IPS und in der KI-Gruppe und Grandfathering bei seit mindestens sechs Jahren gehaltenen Beteiligungen).

Auch die Ablehnung der zu weit reichenden Vorschläge der Kommission zu überarbeiteten Anforderungen an die Überwachung des Immobilienwerts und die Immobilienbewertung gemäß Art 208 Abs 3 CRR wird begrüßt. Weiters ist zu begrüßen, dass der sog. Hard Tests bei der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien (geringere Risikogewichte bei Vorliegen eines soliden Immobilienmarkts, in dem bestimmte Obergrenzen bei den Verlustraten nicht überschritten werden) auch bei Aufsichtsbehörden in Drittstaaten möglich sein soll. Auch ist positiv, dass der französische Entwurf im Bereich der O-SII und Systemrisikopuffer zahlreiche Klarstellungen in der CRD zur Vermeidung einer doppelten Unterlegung von Risiken und damit einhergehenden ungerechtfertigt hohen Kapitalanforderungen enthält, entsprechend dem Kommissionsvorschlag.

*Die tschechische Ratspräsidentschaft erarbeitet gerade basierend auf dem französischen Vorschlag und unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Mitgliedstaaten einen Kompromissvorschlag und versucht bis Ende 2022 eine Einigung im Rat zu erzielen.*

#### Kritische Punkte des französischen Vorschlags:

- Objektfinanzierungen sollen generell mit 100 % gewichtet werden (Art 122a Abs 3 CRR). Sachgerechter wäre die Umsetzung des Kommissionsansatzes, wonach Objektfinanzierungen, die eine umfangreiche Liste an spezifischen Anforderungen erfüllen („high quality“ object finance) mit 80 % gewichtet werden können. Wenn nicht, soll ohnedies das 100 %-Risikogewicht zur Anwendung gelangen.
- Retail Exposures (Art 123 Abs 1 CRR): Nach dem französischen Vorschlag soll das Risikogewicht bei Forderungen gegenüber natürlichen Personen nur bis zur EUR 1 Mio. Grenze zur Anwendung kommen. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Kommission soll bei natürlichen Personen das 75 %-Risikogewicht jedoch unabhängig von der Höhe des Exposures anwendbar sein.
- Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, sollte die Anwendung des Output Floors bei IRB-Banken, auf der höchsten Konsolidierungsebene (Artikel 92(5) CRR), wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, beibehalten werden. Die mögliche Anwendung des Output-Floors auf Einzelinstitutsebene oder auf konsolidierter Ebene innerhalb eines Mitgliedstaates (für grenzüberschreitende Gruppen) würde sich negativ auf die österreichischen grenzüberschreitenden Bankengruppen auswirken.

- Weiters sollte für das Segment corporate investment grade im Kreditrisikostandardansatz ein EBA-RTS-Mandat vorgesehen werden, um für dieses Segment gem. den Basler Vorgaben dauerhaft ein Risikogewicht von 65% verwenden zu können.

## **EZB EXPERT GROUP ZUR EVALUIERUNG DES SREP**

*Die EZB hat Anfang September die Einsetzung einer unabhängigen Advisory Group von fünf internationalen Experten zur Evaluierung des jährlichen Supervisory Review Process (SREP) eingesetzt. Die Experten werden mit den verschiedenen Stakeholdern Kontakt aufnehmen und Ende 1Q/2023 Empfehlungen vorlegen, wie der SREP-Prozess der EZB effizienter gestaltet werden kann. Die Experten sind: Sarah Dahlgren (McKinsey), Matthew Elderfield (ehemaliger Deputy Governor der irischen Notenbank und vormals CRO von Nordea), Ryozo Himino und Carolyn Rogers (beide ehemalige Generalsekretäre des Basler Ausschusses) und Fernando Restoy (Vorsitzender des Financial Stability Institute und vormaliger Deputy Governor der spanischen Notenbank).*

## **FMA/OENB-SCHREIBEN ZUR WEITERTENTWICKLUNG DES SREP BEI LSI**

*Ende August hat die Aufsicht der Kreditwirtschaft ihre Ansätze zu einer Weiterentwicklung des SREP-Prozesses für LSI dargelegt. Ende 2022/Anfang 2023 wird es dazu auch einen Workshop der Aufsicht mit den betroffenen Banken geben. Die adaptierten regulatorischen Rahmenbedingungen iZm der Anwendbarkeit der CRR II sowie der Umsetzung der CRD V (inkl. EBA-SREP-Leitlinien) sowie methodische Weiterentwicklungen unter Berücksichtigung von Best-Practices auf europäischer Ebene haben konkret zu folgenden Änderungen geführt:*

### **Änderung in der Kategorisierung von weniger bedeutenden Instituten**

*Abweichend von der bisherigen Kategorisierung von weniger bedeutenden Instituten (Low-, Medium- und High-Priority Institute) und gemäß der neuen harmonisierten SSM LSI SREP Methodologie, werden LSI seit 1.1.2022 in High-Impact, Non-High Impact / Non Small and Non-Complex Institutions (Non SNCI) sowie Non-High Impact / SNCI kategorisiert. Die Einstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Institutsgröße, des Risikoprofils, sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit. Die Kategorisierung dient als Basis für die Mindestaufsichtsintensität (Minimum Engagement Level), welche die Frequenz, Granularität sowie die Analysetiefe des SREP bei LSI bestimmt.*

### **Berücksichtigung von AML-Aspekten**

*Hinweise auf bestehende AML-Risiken sind lt. EBA zu analysieren und fließen sofern relevant in die SREP Analysen ein. Etwaige Erkenntnisse haben derzeit keinen direkten Einfluss auf das SREP-Scoring bzw. auf allfällige Kapitalaufschläge.*

### **Einsatz von Benchmarking-Berechnungen**

*Gemäß den Vorgaben der EBA-SREP Leitlinien können bei der Ermittlung von zusätzlichen Kapitalanforderungen (P2R) von wesentlichen sowie nicht bzw. nicht ausreichend durch die Säule 1 abgedeckten Risiken diverse Informationsquellen herangezogen werden. Dies umfasst neben der institutsinternen Quantifizierung im Rahmen des ICAAP, des Meldewesens sowie weiterer verfügbarer Informationen auf Basis des strukturierten Dialogs auch Benchmarking-Berechnungen. Im Rahmen des SREP 2022 kommen vier Benchmarking-Berechnungen (erhöhte Risiken in Vorausfallsklassen, Länder-, Credit Spread- und Konzentrationsrisiko) zum Einsatz, die eine vergleichbare bzw. konsistente Bewertung bei den österreichischen LSI unterstützen und eine Basis für die Bestimmung allfälliger Kapitalaufschläge darstellen sollen.*

### **Environmental, Social and Governance (ESG)**

*2022 legt die österreichische Aufsicht u.a. einen Schwerpunkt auf Green and Sustainable Finance. Im SREP 2022 werden Nachhaltigkeitsrisiken als Querschnittsthema im Rahmen der Geschäftsmodell- bzw. der Governanceanalyse mitbehandelt. Gemäß dem FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken wird erwartet, dass alle Nachhaltigkeitsrisiken angemessen berücksichtigt werden, d.h. Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Zudem ist der*

*EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken proportional auf LSI anwendbar. Derzeit haben Nachhaltigkeitsrisiken im LSI-Bereich in der Regel noch keinen Einfluss auf das SREP-Scoring bzw. auf allfällige Kapitalaufschläge. Auch auf Basis der geplanten Weiterentwicklungen auf europäischer Ebene wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im SREP jedoch intensiviert werden.*

### **Leverage Ratio**

*Zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung kann gemäß EBA ein Aufschlag auf die Mindestanforderung der Verschuldungsquote erfolgen. Es wird mit einer niedrigen Zahl an Anwendungsfällen gerechnet, da gemäß der vorläufigen Methodik nur sehr spezifische Konstellationen adressiert werden (insb. rasantes Wachstum und übermäßige Off-Balance-Sheet-Positionen). In Übereinstimmung mit der zusätzlichen risikobasierten Eigenmittelanforderung wird auch beim SREP-Aufschlag auf die LR zwischen der Anforderung (Pillar 2 Requirement for the risk of excessive leverage - P2R-LR) und der Empfehlung (Pillar 2 Guidance for the risk of excessive leverage - P2G-LR) unterschieden. Die Einführung erfolgt ab dem SREP 2023.*

### **Prudential Backstop**

*Gemäß Ausführungen zum Prudential Backstop für NPE gemäß Art. 36 Abs. 1 CRR ist der Betrag der unzureichenden Deckung notleidender Risikopositionen, welcher nach Art. 47c CRR ermittelt wird, vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen.*

### **P2G Kommunikation**

*Wurden bisher im Zuge der Ermittlung der Pillar 2-Guidance (P2G) lediglich Verletzungen der CET1-Mindestanforderungen im adversen Stress-Szenario berücksichtigt, so erfolgt ab dem SREP 2022 eine Berücksichtigung aller Kapitalqualitäten. Dies bedeutet, dass nunmehr auch eine Überprüfung von Kapitalunterschreitungen in der Qualität Tier 1 und Total Capital erfolgt. Das Ergebnis wird den Banken kommuniziert, eine Unterschreitung von T1 oder TC mündet im SREP 2022 jedoch nicht in der Verschreibung einer P2G.*

## **FMA-FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN**

Aufgrund der Umsetzung der CRD V im BWG und der Veröffentlichung der neuen EBA Guidelines im Bereich Fit & Proper und Interne Governance wird das FMA Fit & Proper Rundschreiben aktualisiert. *Die Neuerungen werden voraussichtlich im späteren Herbst 2022 konsultiert.* Inhaltlich wird unter anderem auch der Teil betreffend die Fit & Proper Überprüfung durch die FMA überarbeitet, die „Boxen“ mit den Auflistungen der Materiengesetze und Vorschriften, deren Kenntnis für eine fachliche Eignung notwendig ist, werden aktualisiert.

## **EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS) / ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)**

Status: Die Finanzminister der Eurogruppe haben die Kommission Ende Juni um einen Legislativvorschlag zur BRRD/DGSD ersucht (*am 21.12.2022 soll dieser veröffentlicht werden*).

Bei der Bankenabwicklung soll der sogen. Public Interest Test (PIA) erweitert werden, sodass dadurch der Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße Banken erweitert wird. Auch zur Rolle der Einlagensicherungen bei einer Bankenabwicklung soll der Legislativvorschlag der Kommission Vorschläge enthalten. Die Positionen der Mitgliedsstaaten zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Ende Juni sind weitere Fortschritte bei EDIS im Rat gescheitert. Deutschland bleibt weiter bei der Ansicht, dass Risiken zuerst reduziert werden müssen, bevor eine Vergemeinschaftung stattfindet (Balance zwischen Risikovergemeinschaftung und Risikoabbau). *Insofern dürfte bei EDIS sich die Einsicht auf EU-Ebene durchsetzen, dass hier bis auf weiteres eine Vergemeinschaftung von Risiken ohne vorherige Risikoreduzierung wenig realistisch ist.*

*Aus Sicht der Bundessparte ist vor einer weiteren Diskussion zur Vollendung der Bankenunion jedenfalls eine Harmonisierung der Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme in allen Mitgliedstaaten unabdingbar. Das umfasst die vollständige Befüllung der jeweiligen Fonds der Mitgliedstaaten und auch tragfähige Mechanismen zur Wiederbefüllung der Fonds nach Inanspruchnahme.*

*Fälle wie jener der Sberbank müssen dazu dienen, Lessons Learnt zu formulieren. Das beginnt damit, die Auszahlung gesicherter Einlagen durch die Home-Einlagensicherung bei grenzüberschreitenden Fällen zuzulassen. Die direkte Entschädigung über die österreichische Einlagensicherung hätte den Prozess der Entschädigung effizienter gestaltet. Die Einschaltung der nationalen HOST-DGSs soll nicht zwingend erforderlich sein, sofern das HOME-DGS die Entschädigung selbst durchführen kann und auch den Einlegern dadurch kein Nachteil entsteht. Weiters braucht es Fortschritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts in der EU. Vorschläge der Kommission sind dazu für Dezember 2022 angekündigt.*

Zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement (BRRD/DGSD) wurde auch bereits 2021 eine Konsultation der Kommission durchgeführt, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Die bisherigen Überlegungen der Kommission wurden seitens der Bundessparte kritisch beurteilt. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nicht in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden.

## **EZB KLIMASTRESSTEST**

Die EZB hat am 8.7.2022 die Ergebnisse ihres im ersten Halbjahr 2022 durchgeführten Klimastresstests veröffentlicht. An dem Stresstest haben 104 signifikante Institute teilgenommen.

Laut EZB waren die Banken zwar in der Lage, umfassende und neue Informationen zu Klimarisiken vorzulegen. Der Großteil der Banken hat jedoch noch keinen robusten Rahmen für Klimastresstests und nicht genügend einschlägige Daten. Der Stresstest bestand aus drei Modulen, in denen die Institute Informationen bereitstellen mussten.

Diese betrafen

- ihre eigenen Kapazitäten für Klimastresstests,
- ihre Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Branchen und
- ihre Ergebnisse in den verschiedenen Szenarien über mehrere Zeithorizonte. Der Bottom-up-Stresstest im dritten Modul war auf 41 direkt beaufsichtigte Banken beschränkt.

Die Ergebnisse des ersten Moduls zeigen, dass **rund 60 % der Banken noch keinen Rahmen für Klimastresstests haben**. Entsprechend beziehen die meisten Banken Klimarisiken nicht in ihre Kreditrisikomodelle ein. Nur 20 % berücksichtigen Klimarisiken als eine Variable bei der Kreditvergabe. Aktuell wenden Banken die Best Practices nicht an, nach denen sie Kapazitäten für Klimastresstests schaffen sollten, die mehrere Klimarisiken übertragende Kanäle (z. B. Markt- und Kreditrisiken) und Portfolios (z. B. Unternehmens- und Immobilienkredite) umfassen.

Das zweite Modul des Tests hat ergeben, dass insgesamt die Erträge der Banken aus Geschäften mit Nichtfinanzunternehmen zu mehr als zwei Dritteln aus Branchen mit hohen Treibhausgasemissionen stammen. In vielen Fällen gehen die „finanzierten Emissionen“ der Banken auf eine kleine Anzahl von großen Geschäftspartnern zurück.

Bei dem Bottom-up-Stresstest im dritten Modul mussten die 41 betroffenen Banken Prognosen zu Verlusten bei Extremwetterereignissen und in Übergangsszenarien über verschiedene Zeithorizonte erstellen. Der Test bestätigt, dass sich physische Risiken unterschiedlich auf die europäischen Banken auswirken. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anfälligkeit von Banken gegenüber einem Dürre- und

Hitzeszenario sehr stark davon abhängt, in welchen Branchen sie tätig sind und wo sich ihre Risikopositionen geografisch befinden. Die Auswirkungen dieser Risiken manifestieren sich in einem sektoralen Produktivitätsrückgang, z. B. in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe, und in einem Anstieg der Kreditverluste in den betroffenen Gebieten. In einem Überflutungsszenario dürften entsprechend die Immobiliensicherheiten und zugrunde liegenden Hypothekarkredite sowie die Unternehmenskredite in Mitleidenschaft gezogen werden, besonders in den am stärksten betroffenen Gebieten.

Der Stresstest zeigt, dass sich die Kredit- und Kursverluste in dem Szenario eines kurzfristigen ungeordneten Übergangs und in den beiden auf physischen Risiken basierenden Szenarien bei den betreffenden 41 Banken insgesamt auf rund € 70 Mrd. belaufen. Dieser Betrag entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen klimabezogenen Risiko, da in dieser frühen Phase nur wenig Daten verfügbar sind, die Prognosen der Banken die Klimafaktoren nur ansatzweise erfassen, wirtschaftliche Abschwünge und Zweirundeneffekte in den Szenarien nicht berücksichtigt werden und die durch den Test erfassten Risikopositionen nur rund ein Drittel der gesamten Risikopositionen der 41 Banken ausmachen. Bei den langfristigen Prognosen der Banken im Rahmen der verschiedenen Klimarisikoszenarien zeigen die Ergebnisse, dass die Verluste bei einem geordneten grünen Übergang geringer sind als im Falle eines ungeordneten Übergangs oder Ausbleibens von Maßnahmen.

Die Ergebnisse des Stresstests werden in den Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) einfließen. In 2022 wird es laut EZB jedoch keine direkten Auswirkungen auf das Eigenkapital durch Säule-2-Empfehlungen geben.

## **EBA RISK DASHBOARD**

Die EBA hat im Juli 2022 ihren vierteljährlichen Risikoreport (Risk Dashboard) über die Europäischen Banken, basierend auf den Zahlen zum Ende 1. Quartal 2022 veröffentlicht.

Die Eigenkapitalquoten der Banken sind im Vergleich zum Vorquartal gesunken. Die durchschnittliche CET1-Quote lag Ende des ersten Quartals 2022 bei 15% (15,5% im Vorquartal). Ein Anstieg der risikogewichteten Aktiva war der Hauptgrund für diesen Rückgang. Darüber hinaus ging das Kapital leicht zurück. Die Leverage Ratio verringerte sich um 30 BP und lag bei 5,6 %. Die Bilanzsumme stieg im ersten Quartal 2022 um 4,9%. Die durchschnittliche Qualität der Aktiva hat sich weiter verbessert. Die Banken meldeten eine NPL-Quote von 1,9 %, gegenüber 2 % im Vorquartal. Der Anstieg der Forderungen war der Hauptgrund für den Rückgang der NPL-Quote. Die NPL-Quote für Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Unternehmen sank auf 2,3% (von 2,4% in Q4 2021) bzw. auf 3,6% (von 3,8%). Die Stage 2-Kredite stiegen weiter an und erreichten im Q1 2022 einen Anteil von 9,1% an den Gesamtkrediten (8,9% im Vorquartal).

Die Qualität der Engagements im Rahmen früherer Stützungsmaßnahmen gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Das Gesamtvolumen der Kredite mit abgelaufenen Moratorien erreichte 649 Mrd. EUR, was einem Rückgang von 7,8% gegenüber Ende 2021 entspricht. Das Gesamtvolumen der Kredite, die öffentlichen Garantieregelungen unterliegen, belief sich im ersten Quartal auf 366 Mrd. EUR und blieb damit im Vergleich zum Vorquartal nahezu unverändert. Nahezu neunzig Prozent dieser sogen. PGS-Kredite sind auf drei Länder (Frankreich, Italien und Spanien) konzentriert.

Die Rentabilität ging in Q1 2022 leicht zurück. Die Eigenkapitalrendite (RoE) betrug 6,6% (7,3% in Q4 2021 und 5,7% in Q4 2019). Die Risikokosten lagen bei 0,51 %. Sie stiegen leicht an, nachdem sie seit Juni 2020, als sie bei 0,86 % lagen, kontinuierlich gesunken waren (0,47 % in Q4 2021). Ähnlich wie bei der NPL-Quote war auch bei den Risikokosten eine stärkere Verschlechterung für Banken am oberen Ende der Streuung zu beobachten. Obwohl sich die Nettozinsmarge (NIM) weiterhin in der Nähe historischer Tiefststände befindet, ist ihr Abwärtstrend fast zum Stillstand gekommen. Die NIM lag bei 1,25 %. Der Nettozinsertrag (NII) trägt nach wie vor am meisten zum Nettobetriebsergebnis der Banken bei (53,6 %). Der Anteil der Provisionserträge ging auf 31,3 % zurück und liegt damit immer noch deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre (gegenüber 32,5 % in Q4 2021, aber gegenüber 28,5 % in Q4 2019).

Die Banken verfügen weiterhin über umfangreiche Liquidität. Die LCR liegt mit 168,1 % über dem Niveau vor der Pandemie (174,8 % in Q4 2021). Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen lag bei 109,1% (108,6 % in Q4 2021), wobei die Kredite an NFCs und private Haushalte (1,6 %) im ersten Quartal des Jahres etwas stärker zunahm als die Einlagen von NFCs und privaten Haushalten (1,2 %).

## FX-KREDITVOLUMEN WEITER GESUNKEN

*Die aktuelle FMA-Erhebung zur Entwicklung der Fremdwährungskredite hat ergeben, dass im 2. Quartal 2022 das aushaftende Volumen auf € 9,25 Mrd. abgebaut wurde. Fremdwährungskredite machen nur mehr 5,1% an allen Krediten an private Haushalte aus. Das aushaftende FX-Kreditvolumen an private Haushalte hat im 2. Quartal 2022 wechselkursbereinigt um € 410 Mio. oder -4,3% abgenommen. Es sank damit innerhalb eines Jahres um € 1,59 Mrd. oder -15,4%. Zum 30. Juni 2022 hafteten noch € 9,25 Mrd. in fremder Währung aus. Seit des Neuvergabe-Stopps im Herbst 2008 ist das FX-Kreditvolumen wechselkursbereinigt um € 39,65 Mrd. oder -83,6% zurückgegangen. Am Höhepunkt des FX-Kreditbooms 2006 lag dieser Anteil bei 31,8%.*

## FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE BWG-COMPLIANCE

Die FMA beabsichtigt Mindeststandards zur BWG-Compliance gem. § 39 Abs. 6 BWG zu erlassen und hat dazu Ende Juni einen Begutachtungsentwurf veröffentlicht. Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und war auch schon im Vorfeld bemüht, dass die Vorgaben nicht zu bürokratisch ausfallen. *Vor allem wird eine allumfassende Letztverantwortlichkeit der Compliance-Funktion für die Umsetzung aller regulatorischen Vorgaben strikt abgelehnt, weil dafür andere Bereiche wie Risikomanagement bzw. der CFO einer Bank zuständig sind.* Weiters geht es aus Sicht der Kreditwirtschaft darum, dass die BWG-Compliance, wo Banken über 5 Mrd. EUR Bilanzsumme eine unabhängige Organisationseinheit vorsehen müssen, das Ex Ante-Regulatory Monitoring im Sinne einer Koordinierung und Beratung bei der Umsetzung neuer Normen durchführt. Eine übermäßige Ex Post-Prüfpflicht würde zu einer Duplizierung des Aufwandes führen und damit in Konkurrenz zur Internen Revision treten, die schwerpunktmäßig Ex Post-Prüfungen durchführt. Insofern hat die BWG-Compliance eine andere Funktionsweise als die AML- und WAG-Compliance. Hauptobjekt der BWG-Compliance ist das Risikomanagement als sogen. 2<sup>nd</sup> Line of Defence, wo die BWG-Compliance als 3<sup>rd</sup> Line of Defence hinzutritt. Letztverantwortlich für die Umsetzung muss aber das Risikomanagement und die Geschäftsleitung bleiben. Anders verhält es sich bei AML- und WAG-Compliance, wo diese Compliance-Funktionen als 2<sup>nd</sup> Line of Defence eingerichtet sind und die Marktseite monitoren. Die BWG-Compliance muss daher auch weiterhin schwerpunktmäßig ex ante tätig werden, um eine klare Abgrenzung mit der Internen Revision zu gewährleisten.

*Im September gab es dazu zwei weitere Termine mit der FMA, wo die praxisgerechte Umsetzung der EBA-Vorgaben in ihren Leitlinien zur Internen Governance urgirt wurde. Die FMA darf durch diese Mindeststandards nicht rechtssetzend tätig werden, sondern darf lediglich die gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 6 BWG interpretierend auslegen.*

## FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

Im Mai hat die FMA die neuen Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) veröffentlicht. Im Vorfeld hatte die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme eingebracht.

Die neuen MS-K ersetzen seit 1.7.2022 die bisherigen MS-K.

- Im Kapitel Geltungsbereich wird klargestellt, dass die FMA-MS-K jedenfalls für von der FMA direkt beaufsichtigte, weniger bedeutende Institute (LSI) gelten. Über die Anwendbarkeit auf von der EZB direkt beaufsichtigte, bedeutende Institute (SI) entscheidet die EZB.
- Kreditinstitute mit einem Gesamtrisikobetrag gem. Art 92 Abs 3 CRR unter EUR 375 Mio. dürfen die Vorgaben der Kapitel 5 (Kreditvergabe) und 6 (Risikomanagement und -controlling) grundsätzlich proportional umsetzen.

- Durch die vorliegenden MS-K wird die Trennung von Markt und Marktfolge noch strenger. Die Funktionstrennung muss immer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter erfolgen. Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftszuordnen; dies ist mit der Neuformulierung der MS-K nicht mehr möglich.
- Bei Rn 28 konnte noch eine Änderung im Vergleich zum Begutachtungsentwurf erreicht werden. Hier wäre ein Vetorecht des Marktfolgevorstandes bei Kreditentscheidungen im Vorstand vorgesehen gewesen, was im Hinblick auf § 70 Abs. 2 AktG (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstandes) problematisch gewesen wäre (wobei man § 70 Abs. 2 AktG durch die Satzung abändern kann). Hier wurde nunmehr eine Formulierung von Seiten FMA gewählt, die Ausnahmen vorsieht, wenn unter dem Vorstand ein Kreditausschuss besteht, in dem der Geschäftsleiter der Marktfolge stimmberechtigtes Mitglied ist und dessen Votum für das Zustandekommen eines Beschlusses zwingend ist. Diesfalls gilt die strenge Vorgabe der Rn 28 nicht, weil ohnedies der Marktfolgevorstand schon unter der Ebene des Vorstandes ein Vetorecht hat.
- In die Mindeststandards werden explizite Verweise auf die weitergehenden Anforderungen diverser EBA-Leitlinien, insbesondere der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, eingefügt, sowie ein tabellenförmiger Abgleich als Anhang aufgenommen. Der Anhang dient als Hilfestellung, inwieweit für die einzelnen Bestimmungen aus den FMA-MS-K zusätzlich Bestimmungen aus den einschlägigen EBA-Leitlinien zu berücksichtigen sind.
- Bestimmte Vorgaben werden infolge des Vorliegens von EBA-Leitlinien gestrafft, wie zB in Kapitel 4 die Votierung und Dokumentation und in Kapitel 5 die Risikovorsorge bzw. um neue Inhalte ergänzt, wie zB in Kapitel 5 die Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung.
- In den Mindeststandards entfallen Bezüge auf das standardisierte Privatkundengeschäft als Beispiel für Geschäfte mit geringem Risikogehalt.

## KAPITALMARKTRECHT

### WAG-LEITFADEN - ÜBERARBEITUNG HINSICHTLICH SUSTAINABILITY UND MiFID II QUICK FIX

*Der WAG-Leitfaden der Bundessparte wurde im Expertenkreis hinsichtlich Sustainability und MiFID II Quick Fix überarbeitet. Die aktuelle Version 2.0 (auch die Änderungsversion) ist über folgenden Link abrufbar:*

<https://www.wko.at/branchen/bank-versicherung/wag-leitfaden-2018.html>

### ESMA - CALL FOR EVIDENCE ZU PRE-HEDGING (MARKTMISSBRAUCH-VERORDNUNG)

*Die ESMA veröffentlichte Anfang August einen Call for Evidence zum Thema Pre-Hedging. Ziel ist es, die Diskussion unter den Interessengruppen zu fördern und weitere Erkenntnisse über die Praxis des Pre-Hedging zu sammeln, die der ESMA helfen sollen, geeignete Leitlinien zu entwickeln.*

*Im Call for Evidence werden die Argumente für und gegen eine solche Praxis dargelegt, und es werden Beiträge von Interessengruppen erbeten, um die Zulässigkeit dieser Praxis im Kontext der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und der MiFID/ MiFIR genau abzugrenzen.*

*Die ESMA hat sich bereits im Rahmen der MAR-Überprüfung mit Pre-Hedging befasst und festgestellt, dass die Meinungen zu dieser Praxis grundlegend voneinander abweichen: Einige Marktteilnehmer sehen Pre-Hedging als wesentlich für das Risikomanagement und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte an, während andere Interessengruppen der Ansicht sind, dass Pre-Hedging einem Insiderhandel gleichkommen könnte.*

*Die ESMA hatte beschrieben, dass Pre-Hedging einerseits einen Risikomanagement-Aspekt beinhaltet, da es stattfindet, wenn ein Händler, der als Auftraggeber auftritt, ein Geschäft in Erwartung*

eines Kundenauftrags tätig, um das mit einem möglichen, aus diesem Auftrag resultierenden Geschäft verbundene Risiko zu steuern. Andererseits kann das Pre-Hedging in den Bereich des Insiderhandels fallen, wenn ein Makler die vom Kunden erhaltenen Informationen nutzt, um Geschäfte für eigene Rechnung zu tätigen, einschließlich möglicher Geschäfte gegen den Kunden.

Mehrere Marktteilnehmer forderten die ESMA auf, Leitlinien dazu herauszugeben, was in Bezug auf Pre-Hedging als MAR-konform angesehen werden sollte und welches Verhalten als Frontrunning gelten könnte. Es wurden auch Leitlinien zu verfahrenstechnischen Aspekten des Pre-Hedging gefordert, z. B. zu erforderlichen Unterlagen, zur Transparenz der Pre-Hedging-Vereinbarungen zwischen Brokern und ihren Kunden sowie zu internen Richtlinien der Market Maker.

## **EBA-KONSULTATION ZU RTS-ENTWÜRFEN ZUR HOMOGENITÄT DES UNDERLYINGS BEI STS-VERBRIEFUNGEN**

Die EBA hat Anfang August eine Konsultation zu Entwürfen geänderter technischer Regulierungsstandards (RTS) eingeleitet, in denen die Kriterien festgelegt werden, nach denen die einer Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen als „homogen“ gelten.

Diese Spezifikationen sind Teil der Anforderungen der Verbriefungsverordnung, die durch das Capital Markets Recovery Package (CMRP) geändert wurden. Die Homogenitätsanforderung zielt darauf ab, die Bewertung der zugrundeliegenden Risiken in einem Pool von zugrundeliegenden Forderungen zu erleichtern und den Anlegern eine solide Due-Diligence-Prüfung zu ermöglichen.

Diese RTS-Entwürfe werden die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission (bestehende RTS) ändern und für alle Verbriefungen gelten, einschließlich Asset-Backed Commercial Paper (ABCP), Nicht-ABCP und bilanzwirksame Verbriefungen. Der RTS-Entwurf übernimmt die in den bestehenden RTS enthaltenen Bestimmungen zur Homogenität mit einigen Änderungen. Während der Anwendungsbereich auf bilanzwirksame Verbriefungen ausgeweitet wird, legen diese RTS-Entwürfe dieselben Kriterien für die Bewertung der Homogenität für alle Verbriefungen fest.

In Anbetracht der Bedeutung von Unternehmens- und KMU-Krediten im Zusammenhang mit synthetischen Verbriefungen wurden an einem der Homogenitätsfaktoren, der Art des Schuldners, Anpassungen vorgenommen, um die aktuellen Marktpraktiken und die auf diese Vermögenswerttypen angewandten Ansätze zur Kreditrisikobewertung widerzuspiegeln. Darüber hinaus werden zur Gewährleistung der Konsistenz ähnliche Änderungen an dem jeweiligen Homogenitätsfaktor für alle relevanten Vermögenswerttypen vorgenommen. Schließlich wird in diesen RTS-Entwürfen die Art des Vermögenswerts für Kreditfazilitäten, die Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, weiter spezifiziert, wobei ähnliche Zeichnungsstandards wie für Privatpersonen angewandt werden.

## **NEUES PFANDBRIEFGESETZ**

Das neue Pfandbriefgesetz (PfandBG) ist am 8. Juli 2022 in Kraft getreten und ersetzt die bisherigen Rechtsgrundlagen HypBG, PfandbriefG und FBSchVG.

Im Rahmen der Bundessparte wurde auf Expertenebene an einem gemeinsamen **rechtlichen** Verständnis der neuen Vorgaben gearbeitet, insb. zu Fragen der Zusammenlegung von alten und neuen Deckungsstöcken bzw. zu Anforderungen an die Deckungswerte. Auch wurde eine Muster-Klausel für die Zustimmung der Kreditnehmer mit wissenschaftlicher Unterstützung ausgearbeitet, sowohl für Verbraucherkredite als auch für Unternehmenskredite. Weiters ergingen Rechtsanfragen an die FMA, um hier rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen.

# SUSTAINABLE FINANCE

## TAXONOMIE: BERICHTSENTWURF DER PLATFORM ON SUSTAINABLE FINANCE ÜBER MINDESTGARANTIE

Die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen hat Mitte Juli einen **Berichtsentwurf über Mindestgarantien** veröffentlicht.

Der Bericht berät über die Anwendung der **Mindestgarantien** in Bezug auf die **Artikel 3 und 18** der Taxonomie-Verordnung. Er konzentriert sich dabei auf die bestehende Verordnung über die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), die bevorstehende Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die bevorstehende Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD). Die SFDR spielt dabei eine besondere Rolle, da sie ausdrücklich in **Artikel 18 Abs 2** der Taxonomie-Verordnung erwähnt wird. Der Bericht interpretiert diesen Zusammenhang durch die Einbeziehung der **fünf obligatorischen sozialen Hauptbelastungsfaktoren** der SFDR in sein Gutachten.

Durch die Analyse der in Artikel 18 der TR genannten Standards (OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (MNE), UNGPs, die acht Konventionen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die internationalen Menschenrechtscharta, werden in dem Bericht **vier Kernthemen** identifiziert, für die die Einhaltung von Mindestgarantien festgelegt werden sollten: **Menschenrechte** (einschließlich Arbeitnehmerrechte), **Bestechung/Korruption**, **Besteuerung** und **fairer Wettbewerb**.

Folgende vier Tatbestände sollen als **Nichteinhaltung der genannten Rechtsvorschriften** betrachtet werden:

- (1) **Unzureichende oder nicht vorhandene Sorgfaltsprüfungsverfahren** von Unternehmen in Bezug auf **Menschenrechte**, einschließlich **Arbeitsrechte**, **Bestechung**, **Besteuerung** und **fairen Wettbewerb**;
- (2) **Rechtskräftige Verurteilungen** von Unternehmen vor Gericht in Bezug auf eines dieser Themen;
- (3) **Mangelnde Zusammenarbeit mit einer Nationalen Kontaktstelle** und eine Bewertung der **Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze** durch eine **OECD-NKS** sowie
- (4) **Nichtbeantwortung von Vorwürfen** durch das **Business and Human Rights Resource Centre**.

Die Plattform wird die eingegangenen Rückmeldungen auswerten und den **Abschlussbericht im dritten Quartal 2022** erstellen. Diese Berichte werden von der EU-Kommission analysiert, binden sie jedoch nicht an eine Entscheidung.

# ZAHLUNGSVERKEHR

## EUROPEAN PAYMENT INITIATIVE (EPI)

Hinter EPI (European Payment Initiative) steht das Bestreben der EU-Institutionen der Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverfahrens für Kunden und Händler auf Basis einer EU-sourveränen Infrastruktur. Über die EPI Company wird an der Einführung eines solchen Zahlungsschemes gearbeitet. Bis zuletzt haben einige europäische Banken, die initiale Teilnehmer von EPI waren, ihr diesbezügliches Engagement wieder zurückgezogen.

Die EU-Kommission plant gemäß vorliegenden informellen Informationen in den nächsten Monaten einen weiteren Vorstoß zur Wiederbelebung des EPI-Projekts, auch eine Verknüpfung mit der Inter-

*change-Fee (Interchange Fee-Regulation) steht im Raum. Die Bundessparte bringt in die Diskussionen die Interessen der österreichischen Banken ein, hier die wirtschaftliche Tragfähigkeit im Konzept sicherzustellen.*

## STEUERRECHT

### KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, hat BM Brunner die Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist seit Jahresanfang wiederholt thematisiert. Weiters sollte demnach die Möglichkeit zur Verlustverwertung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erweitert werden.

Die Wiedereinführung der Behaltefrist wäre ein wichtiger Meilenstein am Weg in eine nachhaltige Zukunft. Aus Sicht der Bundessparte birgt vor allem die Klimatransformation gewaltiges Potenzial, setzt aber einen leistungsfähigen Kapitalmarkt voraus, um die damit verbundenen Herausforderungen finanzieren zu können. Das Thema ist auch Teil des Regierungsprogrammes und sollte im Sinne des Standortes, der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen raschest möglich ebenso wie Instrumente der Zufuhr von Eigenkapital, SICAF und dauerhaftes NLP umgesetzt werden.

Ergänzt um eine Steuerbefreiung nachhaltiger Lebensversicherungs- und Pensionskassenprodukte, könnte ein großer Schritt in ein nachhaltiges Österreich gelingen, der Standort und dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, sowie Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen werden. Gerade angesichts der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Energiekrise kommt der Hebung dieses Potentials noch größere Bedeutung zu. Die Bundessparte bringt Anliegen und technischen Support in die Gespräche ein.

Unbeschadet der Forderung nach einer allgemeinen Behaltefrist werden technische Aspekte zum „Vorsorgedepot“ nach wie vor geprüft. Seitens der Bundessparte werden auch die Anliegen der Versicherungen und Pensionskassen unbeschadet dessen weiterhin auf allen Ebenen vertreten.

### UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EK RICHTLINIENVORSCHLAG DEBRA

#### Status:

*Die Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe wurde im September fortgesetzt. Diskussionspunkte sind insbesondere die Berechnung des Freibetrags, das Zusammenspiel mit Pillar II und ATAD.* Der weitere Zeitplan sieht eine Umsetzung in nationales Recht bis 31. Dezember 2023 und ein In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2024 vor.

Die EK hat am 11. Mai 2022 einen Richtlinienvorschlag zu DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) vorgelegt, der steuerbedingter Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen entgegenwirken soll. Diese Initiative soll Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, indem ein Freibetrag eingeführt wird, der Eigenkapital steuerlich genauso behandelt wie Fremdkapital.

Der Vorschlag umfasst zwei Maßnahmen, die unabhängig voneinander gelten:

1. ein **Freibetrag für Eigenkapital** und
2. eine **Begrenzung des Zinsabzugs**.

Die MS sollen der EK jährlich für jedes Steuerjahr einschlägige Informationen übermitteln, einschließlich einer Liste der statistischen Daten.

#### Links:

- Fragen und Antworten: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/COM\\_2022\\_216\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)
- Rechtstext: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/COM\\_2022\\_216\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/COM_2022_216_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)

## RL-VORSCHLAG BRIEFKASTENFIRMEN

### Status:

*Der RL-Vorschlag wird nach wie vor in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt, nächster Termin ist der 27. September. Diskussionspunkte sind insbesondere die steuerlichen Folgen, Strafbestimmungen sowie das Zusammenspiel mit ATAD.*

CZ plant derzeit dem Vernehmen nach, keinen Kompromissvorschlag vorzulegen, sondern will alle offenen fachlichen Fragen mit der EK nochmals durchgehen, bevor ein möglicher erster Kompromisstext erarbeitet werden soll.

Die Kommission hat Ende 2021 einen RL-Vorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorgelegt. Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor. In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Mitgliedstaaten über ein zentrales Verzeichnis automatisch Zugang zu Informationen über EU-Mantelgesellschaften erhalten. Zudem kann ein EU-MS ein anderes Land im Verdachtsfall auch um Prüfung eines Unternehmens bitten.

Im Hinblick auf die Sanktionen soll es den MS überlassen werden, wirksame Strafen für Verstöße festzulegen. Es soll allerdings eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5 % des Umsatzes eingeführt werden, wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt oder eine falsche Erklärung abgibt. (Dem Vernehmen nach sind die 5% gefallen.) Bestimmte Finanzakteure, die bereits durch den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Rahmen reguliert sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Sobald der Vorschlag von den MS einstimmig im Rat angenommen ist, soll er am 1.1.2024 in Kraft treten.

## FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bis Juni 2024 einen neuen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer für die EU-27 vorlegen. In der unverbindlichen Mitteilung zu ihrem Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss, die im Dezember 2021 veröffentlicht wurde, unterstreicht die Europäische Kommission ihre Absicht, bis Ende 2023 eine zweite Tranche von Eigenmittelvorschlägen für den EU-Haushalt vorzulegen. Diese zweite Tranche könnte eine EU-weite Finanztransaktionssteuer beinhalten, auch wenn derzeit noch keine weiteren Informationen verfügbar sind.

Aus Sicht der Bundessparte schadet jedenfalls eine rein europäische Finanztransaktionssteuer der Kapitalmarktkultur und erzeugt hohen Bürokratieaufwand.

## INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - EINIGUNG VERZÖGERT SICH WEITER

### Status:

- *Nach wie vor Veto von Ungarn im ECOFIN*
- *Ein Kompromiss könnte darin bestehen, die Arbeiten zur Einrichtung einer "verstärkten Zusammenarbeit" einzuleiten; eine Initiative, die mindestens neun Mitgliedstaaten erfordert. Die Europäische Kommission beabsichtigt zügig, bis zum nächsten ECOFIN-Rat im Oktober, jene Mitgliedstaaten auszuloten, die bereit sind, diesen Weg zu gehen.*

Polen und Ungarn haben abwechselnd die Richtlinie über die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen blockiert, obwohl sie dem Abkommen im letzten Herbst bei der OECD zugestimmt hatten. Zuletzt hatte Polen den Widerstand aufgegeben.

Der zuständige EU-Kommissar für Wirtschaft, Gentiloni, unterstützt dem Vernehmen nach den Vorschlag der Konferenz für die Zukunft Europas, die Verträge so zu ändern, dass die Einstimmigkeit zu einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten wird, um steuerliche Maßnahmen im EU-Rat zu verabschieden.

Ziel ist weiterhin, einen Konsens zu erzielen. Der Plan sei, die richtige Formulierung zu finden, um eine verbindliche politische Verbindung zwischen Säule II und Säule I zu definieren.

Auch das internationale Übereinkommen zur Umsetzung der ersten Säule wird sich wahrscheinlich verzögern. Dem Vernehmen nach verzögert sich auch die Ratifizierung des internationalen Abkommens über die Unternehmensbesteuerung bis nach den Zwischenwahlen in den USA Anfang November, wie seitens der OECD zuletzt in Davos berichtet wurde.

Im Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung der Säule II des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht vorgelegt. Im Oktober 2021 hatten die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

## GELDWÄSCHE UND SANKTIONEN

### EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status: derzeit läuft die Positionierung im Rat und EU-Parlament. [Trilogverhandlungen könnten Ende 2022 starten](#). Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Das im Juli 2021 veröffentlichte EU-AML-Package umfasst vier Legislativvorschläge:

- **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (AMLA)**
  - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
  - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
  - Erarbeitung eines Single Rule Book;
  - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
- **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
- **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
  - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen)

- Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

### **Position der Bundessparte**

Kritisch gesehen werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Das Ziel muss sein einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU-KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

### **Derzeitiger Stand:**

#### **EU-Parlament:**

Im zuständigen LIBE-Ausschuss des EU-Parlaments wurde der Berichtsentwurf zur AML-Verordnung im April vorgelegt. Anfang Juni wurde auch der Berichtsentwurf zur GW-RL vorgelegt, Mitte Juni der zur AMLA-VO, mit dem die EU-AML-Behörde eingerichtet wird. *Über die Entwürfe wird Ende November/Anfang Dezember im EP abgestimmt.*

#### **EP-Berichtsentwurf AML-VO:**

- Im Bericht zur AML-VO wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Arten und Kategorien von Krypto-Anbietern und Crowdfunding-Dienstleistern begrüßt.
- In Bezug auf Kunstwerke und andere hochwertige Güter wird vorgeschlagen, den Wert der Waren, ab dem die Sorgfaltspflichten gelten, von 10 000 auf 5 000 Euro zu senken.
- Der vorgeschlagene Schwellenwert für Barzahlungen soll von 10 000 EUR auf 5 000 EUR gesenkt werden.
- Regelungen zur Gewährung der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage einer Finanzanlage (CBI-Regelungen, sog. "goldene Pässe") sollen vollständig verboten werden.
- Bei der AML-Beurteilung von Drittländern wird vorgeschlagen, eine Reihe von Kriterien in die Bewertung von Drittländern aufzunehmen, einschließlich der Ausrichtung auf eine gezielte Sanktionspolitik. Die EU-Kommission wird zudem aufgefordert, Maßnahmen gegen in Drittländern ansässige Kredit- oder Finanzinstitute oder nicht in der EU ansässige Anbieter von Krypto-Vermögenswerten zu ergreifen und die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten und spezifischer Gegenmaßnahmen gegen solche Institute einzuführen.
- Der Bericht plädiert für verstärkte Sorgfaltspflichten bei Krypto-Vermögensstransaktionen, Dienstleistern und Konten und ein spezifisches Verbot von Korrespondenzbeziehungen mit nicht konformen Krypto-Vermögensdienstleistern. Um die Verpflichteten bei der Identifizierung von Briefkastenbanken und nicht konformen Krypto-Anlagen-Dienstleistern zu unterstützen, wird ein Mandat für die AMLA eingeführt, um ein indikatives und nicht erschöpfendes öffentliches Register zu erstellen, das mit Informationen von anderen Stellen gespeist wird.
- Die Liste der Personen, die als PEP gelten, soll zudem die Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich der Zusammenschlüsse von Gemeinden und Metropolregionen, umfassen.
- Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dem Bericht gemäß ein Schlüsselinstrument, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Der Bericht plädiert bei der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers den bisherigen Schwellenwert von 25% auf 5% abzusenken. *Darüber hinaus wird an dem Kommissionsvorschlag festgehalten, den 25% Schwellenwert auf allen Ebenen einzuführen (anders als in Österreich, wo gem. § 2 Z 1 WiEReG ab der zweiten Beteiligungsebene mehr als 50% normiert wird).*
- Weiters soll die Registrierungspflicht auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen und Immobilien ausgedehnt werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Besitz ausländischer Unternehmen befinden.
- Außerdem sollen alle Formen von Inhaberaktien untersagt werden.

Die Bundessparte hat zum Berichtsentwurf zur AML-VO Abänderungsanträge im EU-Parlament eingebracht, da viele Vorschläge zu weitgehend sind, insb. die Verschärfungen beim Wirtschaftlichen Eigentümer den Schwellenwert auf 5% bzw. in der zweiten Ebene 25% herabzusetzen. Das würde dazu

führen, dass Personen, die über mehrere Gesellschaften indirekt beteiligt sind, als wirtschaftlicher Eigentümer geführt werden müssten, aber überhaupt keinen beherrschenden Einfluss ausüben können. Auch wird das von der Kommission vorgeschlagene Aktualisierungsintervall von höchstens 5 Jahren im niedrigen Risiko abgelehnt, weil hier wie bisher eine anlassbezogene Aktualisierung aus Risikogesichtspunkten ausreichend ist.

#### EP-Berichtsentwurf zur GW-RL:

- Vorgeschlagen wird die wirtschaftlichen Eigentümerregister der Mitgliedstaaten durch das BO-RIS-Interconnection System zu verbinden, was anwenderfreundlicher sein dürfte als die derzeit bereits implementierte Vernetzung der BO-Register in der EU. Manche MEPs plädieren auch für ein einheitliches EU-BO-Register, was von der Bundessparte unterstützt wird.
- Darüber hinaus wird von den Berichterstattern vorgeschlagen, nationale Register über High-Value-Assets wie Yachten, teure Autos etc. einzurichten, was von der Bundessparte sehr kritisch gesehen wird.
- Der Berichtsentwurf plädiert auch für mehr Informationsaustausch zw. Behörden, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen.

#### EP-Berichtsentwurf zur AMLA-VO:

- Die Kriterien für die direkte Beaufsichtigung sollen über den Kommissionsvorschlag hinausgehend ausgeweitet werden, sodass mehr Banken und auch Crypto-Asset-Provider von der AMLA direkt beaufsichtigt werden.
- Es soll jedoch weiterhin weniger auf die Größe als auf die Risikogeneignetheit des Geschäftsmodells abgestellt werden.
- Auch soll die AMLA mehr Entscheidungsbefugnisse im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Behörden bekommen.

#### Rat:

##### AMLA-VO

Der Rat hat Ende Juni eine allgemeine Ausrichtung zur AMLA-VO beschlossen. Der Rat spricht sich insb. wie das EP dafür aus, dass auch Crypto-Asset-Provider unter die direkte Aufsicht der AMLA fallen können. Auch plädiert der Rat (wie das EP) dafür, dass mehr Institute in die direkte Beaufsichtigung der AMLA fallen (ca. 40 Institute und Gruppen). *Die Trilogverhandlungen mit dem EP können starten, sobald das EP seine Verhandlungsposition festgelegt hat.*

##### AML-VO

*Zur AML-Verordnung laufen derzeit die Verhandlungen auf Ratsebene. Unter anderem werden Fragen zum Wirtschaftlichen Eigentümer (Definition und Absenken der Schwellenwerte) und zur Auslagerung von AML-Sorgfaltspflichten diskutiert.*

##### AML-RL

*Auch zur neuen Geldwäsche-RL laufen nach wie vor die Verhandlungen im Rat.*

#### Einigung zur GeldtransferVO zwischen EP und Rat:

*Ende Juni gab es eine Einigung zwischen EU-Parlament und Rat über die Geldtransfer-Verordnung. Der Anwendungsbereich der Geldtransfer-VO wird auf Kryptowertetransfers ausgeweitet. Die Einführung dieser „Travel Rule“ (Reiseregeln) soll finanzielle Transparenz beim Handel von Kryptowerten gewährleisten und einen Rechtsrahmen sicherstellen, der den strengsten internationalen Standards für den Handel von Kryptowerten entspricht. Ziel der neuen Regeln ist es, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu verpflichten, bestimmte Angaben über Auftraggeber und Begünstigte der von ihnen durchgeführten Transfers von Kryptowerten zu erheben und zugänglich zu machen. Zahlungsdienstleister tun dies bereits bei Banküberweisungen. Damit wird die Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers sichergestellt, damit mögliche verdächtige Transaktionen besser erkannt werden können. Die verbesserte Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers wird es Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, ferner erschweren, diese zu umgehen. Zudem müssen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen geeignete interne Strategien, Verfahren und Kontrollen einführen, um das Risiko der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union zu mindern. Die geänderte Geldtransfer-VO soll, anders als die anderen Rechtsakte des EU-AML-Package, bereits 2023 in Kraft treten, analog der MICA-Verordnung, die Crypto-Assets regeln wird. Ein genauer In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt steht noch nicht fest.*

## UKRAINE / FINANZSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UND BELARUS

Angesichts der russischen Aggression gegenüber der Ukraine hat die EU-Kommission seit Ende Februar folgende Sanktionen (insb. Beschränkungen des EU-Kapitalmarktes) gegen Russland (und Belarus) verhängt, die fortlaufend verschärft wurden, insb. wurde am 3.6.2022 das sogen. 6. EU-Sanktionspaket veröffentlicht. Dieses umfasst neben einem Ölembargo bis Ende 2022 einen weiteren SWIFT-Ausschluss von drei russischen Banken, insb. der Sberbank. Die Wirtschaftssanktionen betreffen neben dem Kapitalmarkt u.a. Dual-Use-Güter, Import- und Exportbeschränkungen für zahlreiche Güter und Rohstoffe, die Sperrung des EU-Luftraums sowie ein Kohlembargo und einen Asset Freeze inkl. Transaktionsverbot von mehr als 1200 russischen Bürgern und 100 Unternehmen, die in einer Nahebeziehung zur russischen Regierung stehen.

### Wesentliche Finanzsanktionen gegen Russland / Belarus:

- **SWIFT-Ausschluss**  
Verboten ist es spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für die nachfolgenden mittlerweile 10 russischen Banken durchzuführen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB), VTB Bank, Sberbank, Credit Bank of Moscow und JSC Rosselkhozbank. Darüber hinaus sind die ersten 7 Banken auf einer Sanktionenliste gelistet. Somit gilt für diese ein Asset Freeze in der EU und jegliche Geschäftstätigkeit mit diesen Banken ist untersagt. Mit dem nunmehrigen Ausschluss der Sberbank von SWIFT sind mittlerweile 60% des russischen Bankenmarktes von SWIFT ausgeschlossen.
- **Ausschluss bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und der Ölindustrie vom EU-Kapitalmarkt**  
In Ergänzung zu den bisherig, seit 2014, geltenden Verboten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit über 30 Tagen von den folgenden russischen Banken (Sberbank, VTB-Bank, VEB-Bank, Gazprombank, Rosselkhoz Bank) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste zu erbringen, gilt dieses Verbot nunmehr auch für seit 12. April 2022 begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Laufzeit unter 30 Tagen, sowohl für zahlreiche Banken sowie für bestimmte gelistete russische Unternehmen der Militärgüter- und Ölindustrie.
- **Verbot des Handels und Erwerbs von Staatsanleihen und Vergabe von Neukrediten an den Russischen Staat**
- **Verbot der Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland**  
Ausnahmen bestehen hier für Altverträge (vor dem 26.2.2022) und für Finanzhilfen im Gegenwert von 10 Mio. EUR für EU-KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.
- **Börsenhandel mit russischen staatlichen oder teilstaatlichen juristischen Personen**
- **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen**  
Gemäß Art. 5b VO 833/2014 ist es verboten von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 EUR oder den Wert von 100.000 EUR in einer anderen Währung übersteigt. Das Verbot gilt auch für den Kryptobereich. Das Verbot gilt nicht für russische Staatsbürger, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in der EU/EWR und Schweiz (nicht jedoch UK) haben. Zudem ist den zuständigen nationalen Behörden spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen zu übermitteln, unabhängig davon, ob sie in der EU einen aufrechten Aufenthaltstitel haben.

- Verkauf von in Euro oder einer anderen Wahrung eines Mitgliedstaates notierenden Wertpapieren**  
 Gema Art. 5f VO 833/2014 ist es verboten, auf **Euro oder eine andere Wahrung eines EU-Mitgliedstaates lautende bertragbare Wertpapiere**, die **nach dem 12. April 2022 begeben wurden**, an russische Staatsangehorige oder in Russland ansassige natrliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **zu verkaufen**. Ausnahmen gelten fr Staatsangehorige eines Mitgliedstaats, des EWR und der Schweiz und fr natrliche Personen, die ber einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats/EWR/Schweiz verfgen. Die Erweiterung um EWR und Schweiz erfolgte durch das 6. Sanktionspaket. Geplant ist, diese Ausnahme auch auf Personen zu erstrecken, die einen EWR- bzw. CH-Aufenthaltstitel haben. Art. 5f fhrt dazu, dass russische Kunden auch keine Fonds/ETFs erwerben drfen, die EUR-Titel, welche nach dem 12. April begeben wurden, enthalten. Wenn der Kunde bereits jetzt in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zuknftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukauft, gilt laut OeNB jedoch Bestandschutz. Verboten sind hingegen weitere Zeichnungen desselben Fonds.
- Zentralverwahrung von bertragbaren Wertpapieren**  
 Es ist Zentralverwahrern der Union verboten, Dienstleistungen fr bertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehorige oder in Russland ansassige natrliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden.
- Transaktionsverbot mit Zentralbank**  
 Verboten sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermgenswerten der russischen Zentralbank einschlielich Transaktionen mit juristischen Personen im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank (u.a. den National Wealth Fund).
- Verbot des Exports oder der Bereitstellung von Euro-Banknoten und Banknoten anderer EU-Wahrungen (Bargeld)**  
 Verboten ist es auf Euro und andere EU-Wahrungen lautende Banknoten an Russland oder an natrliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland einschlielich Regierung und Zentralbank oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszufhren. Das Verbot gilt nicht fr den persnlichen Gebrauch natrlicher Personen, die nach Russland reisen oder deren mitreisende unmittelbare Familienangehorige oder amtliche Tatigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Vlkerrecht Immunitat genieen.
- Verbot der Bereitstellung bestimmter Trust- und treuhandischer Dienstleistungen fr russische Treugeber oder Begnstigte**  
 Es ist verboten einen Trust oder eine hnliche Rechtsgestaltung (inkl. Stiftungen laut EU-KOM Q&A vom 8. Juli 2022) zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschfts- oder Verwaltungsschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafr bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begnstigter ist: russische Staatsbrger oder in Russland ansassige natrliche Personen, in Russland niedergelassene juristische Personen oder juristische Personen, deren Anteile zu ber 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Seit dem 10. Mai 2022 ist es verboten als Treuhander, nomineller Anteilseigner, Geschftsfhrer, Sekretr oder in einer hnlichen Funktion fr einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genommene hnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermglichen.
- Verbot WP/StB-Dienstleistungen an russische Unternehmen und Organisationen zu erbringen**  
 Gem. dem neuen Art. 5n ist es verboten direkt oder indirekt Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprfungs-, einschlielich Abschlussprfungs-, Buchfhrungs- oder Steuerberatungsdienste oder Unternehmens- und Managementberatungs- oder Public-Relations-Dienste fr

die Regierung Russlands oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Russland zu erbringen.

Zur Auslegung der Sanktionsbestimmungen besteht in der Bundessparte eine Arbeitsgruppe, die auch in ständigem Kontakt mit der OeNB-Rechtsabteilung und der EU-Kommission steht, um hier größtmögliche Rechtssicherheit für die Banken zu erlangen. Darüber hinaus veröffentlicht die EU-Kommission laufend Q&As (siehe [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine\\_en#faq](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq)) bzw. hat auch die OeNB einen Leitfaden veröffentlicht, der Q&A enthält und laufend aktualisiert wird.

## SONSTIGE THEMEN

### OGH-ENTSCHEIDUNG 3 OB 216/21T ZU LEXITOR

Rund drei Jahre nach der EuGH-Entscheidung in C-383/18 („Lexitor“) zur Rückerstattungspflicht laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung (Art 16 VKrRL) hat der OGH im Juni 2022 in 3 Ob 216/21t zu Lexitor erfreulicherweise ausgesprochen, dass eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung von § 16 VKrG aF nicht zulässig ist.

Der OGH schloss sich der Ansicht der Kreditwirtschaft an, dass eine **richtlinienkonforme Rechtsfortbildung** von § 16 Abs 1 VKrG aF **nicht zulässig** ist und daher - wie nach bisheriger hA in Österreich - **laufzeitunabhängige Kosten nicht anteilig zu kürzen** sind. In diese Richtung gingen bereits zahlreiche erst- und zweitinstanzliche Urteile, die nunmehrige Entscheidung des OGH bestätigt diese Tendenz. Betroffen sind damit alle Verbraucherkredite zwischen 11. Juni 2010 und 11. September 2019. Für Verträge, die nach dem 11. September 2019 (Zeitpunkt der EuGH-E Lexitor) abgeschlossen wurden, gilt nach dem novellierten VKrG eine eingeschränkte rückwirkende Anwendung. Unter die Rückwirkung (das novellierte VKrG trat am 1.1.2021 in Kraft) fallen nur Verträge, die noch nicht vor dem 1. Jänner 2021 vorzeitig rückbezahlt worden sind. Wenn die vorzeitige Rückzahlung vor dem 1. Jänner 2021 geleistet wurde, kann bei diesen Verträgen der Kreditnehmer keine Reduktion der laufzeitunabhängigen Kosten mehr fordern.

Der OGH hob hervor, dass eine Analogie nur bei planwidriger Unvollständigkeit des positiven Rechts zulässig ist. Aus den Gesetzesmaterialien zum VKrG gehe aber klar die Absicht des Gesetzgebers hervor, mit der Bestimmung § 16 Abs 1 VKrG aF in Bezug auf nicht-laufzeitabhängige Kosten gerade keine Pflicht zur Rückzahlung im Fall vorzeitiger Kreditrückzahlung vorzusehen. Eine **planwidrige Lücke** sei daher **nicht vorgelegen**. Nach stRsp des OGH dürfe eine **richtlinienkonforme Interpretation** außerdem den normativen Gehalt der nationalen Regelung nicht grundlegend neu bestimmen. Sie komme **allein dann** zur Anwendung, wenn das **nationale Recht** dem Rechtsanwender einen **Spielraum** einräumt. Einen solchen Spielraum eröffne „der bloße Verweis im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eines Umsetzungsgesetzes, dieses diene der Umsetzung einer Richtlinie (sogenannter genereller Umsetzungswille), nicht.“ Ansonsten wäre bei jeder irrigen Umsetzung einer Richtlinie durch den Gesetzgeber bei noch so klarem Gesetzeswortlaut und noch so klaren Gesetzesmaterialien sowie noch so klarem Zweck grundsätzlich immer eine richtlinienkonforme Interpretation möglich. Der normative Gehalt des § 16 Abs 1 VKrG aF sei nach hA vollkommen klar gewesen: Nicht-laufzeitabhängige Kosten würden bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nicht reduziert. Diese klare nationale Gesetzeslage könne nicht allein deshalb, weil mit dem VKrG die Richtlinie 2008/48/EG umgesetzt werden sollte, als „lückenhaft“ betrachtet werden. Die Gesetzeslage (§ 16 Abs 1 VKrG aF) sei aufgrund der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, die laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nicht zu reduzieren, nicht lückenhaft und folglich eine Rechtsfortbildung durch Analogie ausgeschlossen.

Die Entscheidung des 3. Senats ist nicht nur erfreulich, sondern auch richtungsweisend für die zahlreichen anhängigen Parallelverfahren zu Altverträgen. Alleine beim OGH sind mehrere Verfahren bei unterschiedlichen Senaten anhängig.

## EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zu Lexitor und § 20 Abs 1 HIKrG aF

Anders als die im Juni vom 3. Senat des OGH entschiedene Rechtsfrage der Auslegung des § 16 Abs 1 VKrG aF, ist die parallele Rechtsfrage zur Auslegung des § 20 Abs 1 HIKrG aF seit Oktober 2021 beim EuGH anhängig, nachdem der OGH eine entsprechende Frage vorgelegt hat (5 Ob 66/21y): Ist Art 25 der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie so „auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass sich im Fall der Ausübung des Rechts des Kreditnehmers, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen, die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen und die von der Laufzeit abhängigen Kosten verhältnismäßig verringern, während es für laufzeitunabhängige Kosten an einer entsprechenden Regelung fehlt?“ Von der Beantwortung der Vorlagefrage hängt die Entscheidung des OGH ab. Wird die Frage verneint, entspricht die von der Bank verwendete Klausel zur Rückerstattung von Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung der in Österreich bis 31.12.2020 geltenden Rechtslage. Wird die Frage hingegen bejaht, wäre vom OGH die Frage zu beantworten, ob und gegebenenfalls wie § 20 Abs 1 HIKrG aF richtlinienkonform interpretiert werden kann. Interessant sind die Ausführungen des OGH in seiner Vorlage:

- Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts gibt es sowohl Argumente, die für eine Auslegung von Art 25 Abs 1 WIKrRL nach den Kriterien der Entscheidung des EuGH Lexitor sprechen, als auch Argumente dagegen.
- Es gibt gewichtige Argumente gegen einen Auslegungsautomatismus. Nach Art 2 Abs 2 lit a und b der bereits 2008 erlassenen VKrRL galt diese Richtlinie nicht für Immobilienkreditverträge. Die Erwägungsgründe zur Richtlinie nehmen - in unterschiedlichem Zusammenhang - mehrmals auf die Besonderheit von Immobilienkreditverträgen Bezug (ErwGr 7, 21, 23, 24).
- Zu den Besonderheiten des Hypothekar- und Immobilienkreditvertrags gehört es nach Auffassung des OGH, dass diese Art von Darlehensverträgen typischerweise mit einer ganzen Reihe laufzeitunabhängiger und vom Kreditinstitut der Höhe nach kaum beeinflussbaren Kosten (Gebühren für Schätzung, Eintragung der Hypothek ins Grundbuch, Unterschriftsbeglaubigung) verbunden ist, die es bei der VKrRL unterliegenden „einfachen“ Verbraucherkreditverträgen gar nicht gibt.

## VERBRAUCHERKREDIT-RL

Status: Der Rat hat seine Position am 9. Juni festgelegt. Am 12. Juli hat der zuständige IMCO-Ausschuss des EU-Parlaments seine Verhandlungsposition beschlossen. [Die Trilogverhandlungen haben Mitte September begonnen.](#)

Die EU-Kommission hatte im Juli 2021 Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden. Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL.

Eine weitere durch die Kommission vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist eine Klarstellung, die sich aus dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 ergibt, worin bei Vertragsrücktritt dem Verbraucher auch die Erstattung der laufzeitunabhängigen Kosten zugesprochen wurde. Nach dem Vorschlag der Kommission wären Zahlungen an Dritte insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren ausgenommen.

Von der Bundessparte wird kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte. Die Bundessparte spricht sich klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

### Einigung im EU-Parlament

Im EU-Parlament wurde am 12. Juli über den Berichtsentwurf der tschechischen Abgeordneten Konečná der Linken Fraktion als abgestimmt.

Der IMCO-Ausschuss hat die folgende Positionierung verabschiedet:

- Klare, prägnante und standardisierte Kreditinformationen müssen auf digitalen Geräten leicht lesbar sein.

- Regeln für die Werbung, um Fehlverkäufe an überschuldete Verbraucher zu reduzieren
- Es wird ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen, Kleinkredite bis zu 200 EUR sowie Kredite ohne Zinsverpflichtung bzw. solche, die innerhalb von 3 Monaten zurückzuzahlen sind, vom Anwendungsbereich der RL auszunehmen.
- Das EP unterstützt erwartungsgemäß die allgemeine Anti-Diskriminierungsregelung in Art. 6, jedoch wurde zumindest eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass es Kreditgebern auch weiterhin offensteht, Kunden aus gewissen Mitgliedstaaten kein Angebot zu machen, weil man in diesen Staaten keine Finanzierungen anbieten will.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit: weitere Anforderungen werden vorgeschlagen, um die Kreditwürdigkeit zu bewerten, einschließlich der Anforderung von Informationen über die aktuellen Verpflichtungen oder Lebenshaltungskosten eines Verbrauchers. Um die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern mit geringer oder gar keiner Kredithistorie zu beurteilen, können auch andere Informationen berücksichtigt werden, z. B. von Nicht-Bank-Kreditgebern, Telekommunikationsanbietern und Versorgungsunternehmen. Daten aus sozialen Medien und Gesundheitsdaten sollten jedoch nicht berücksichtigt werden und das Recht auf Vergessenwerden respektiert werden.
- Die EBA soll Leitlinien zur Bonitätsprüfung herausgeben.
- Erwartungsgemäß unterstützt das EP den Vorschlag der Kommission, dass Konsumenten eine negative Bonitätsbeurteilung beeinspruchen können. Jedoch wurde klargestellt, dass eine positive Bonitätsbeurteilung den Kreditgeber nicht verpflichtet einen Kredit zu vergeben.
- Klare Verbraucherinformationen: Die Informationen sollten im Voraus und in klarer Form angezeigt werden. Die Verbraucher sollten in der Lage sein, alle wesentlichen Informationen auf einen Blick zu sehen, auch auf einem Mobiltelefon.
- Das EP fordert weiters, dass Verbraucher an ihr Rücktrittsrecht (14 Tage ohne Angabe von Gründen) erinnert werden müssen.
- Laut EP muss die Kreditwerbung in jedem Fall einen Hinweis darauf enthalten, dass das Ausleihen von Geld Kosten verursacht, und dass überschuldete Verbraucher nicht dazu verleitet werden, einen Kredit aufzunehmen.
- Auch Überziehungskredite und Dispositionskredite sollen laut EP stärker reguliert werden, um den Verbraucherschutz zu verbessern und Überschuldung zu vermeiden.

Ein umfassendes Dokument mit Abänderungsanträgen war von der WKÖ im Vorfeld an Abgeordnete des Europäischen Parlamentes übermittelt worden.

### **Einigung im Rat**

Am 9. Juni 2022 wurde im Rat die allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Rat spricht sich gegen das sehr allgemein gehaltene Diskriminierungsverbot aus, was positiv ist. Auch wurde der Kommissionsvorschlag zur Einführung von Preisobergrenzen für Zinsen deutlich abgeschwächt, sodass auch geltende Bestimmungen gegen Wucher/gröbliche Benachteiligung die Vorgaben erfüllen. Weiters wurde die Möglichkeit der Anfechtung der Kreditwürdigkeitsprüfung und damit auch der negativen Kreditvergabeentscheidung, wie dies der Vorschlag der Kommission vorgesehen hatte, vom Rat gestrichen. Auch hat der Rat erfreulicherweise eine Klarstellung zur Kostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung beschlossen, als Folge der EuGH-E Lexitor. Nunmehr wurde deutlich klargestellt, dass Kosten für Dritte (zB Kreditvermittlerprovisionen) nicht anteilig rückerstattet werden müssen. Weiters wurde eine positive Entwicklung im Bereich Vorvertragsinformationen verzeichnet: hier soll es kein neues Formular geben, sondern lediglich eine Übersicht auf der ersten Seite des bisherigen Formulars. Außerdem sollen allgemeine Informationen, wie von der Bundessparte gefordert, digital übermittelt werden können. Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte sollen, wie in der Wohnimmobilienkredit-RL, ausdrücklich erlaubt werden.

## **GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)**

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen, Geltung ab 25. Juni 2023.

Die RL gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen sind nunmehr abgeschlossen. Das Ministerium arbeitet an der Finalisierung eines Begutachtungsentwurfs. Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

#### **Position der Bundessparte**

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, zB mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbrauchern bereits vor Klagserhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

## **HINWEISGEBERINNENSCHUTZGESETZ - ENTWURF VERÖFFENTLICHT**

Das Bundesministerium für Arbeit hat am 3.Juni 2022 einen Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes veröffentlicht. Der Umsetzung liegt das Konzept zugrunde, die Bestimmungen vorerst auf die von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Inhalte zu beschränken. Damit sollen die Belastungen, die für kleinere und mittlere Unternehmen mit den neuartigen Einrichtungen zur Ermöglichung des Whistleblowings verbunden sind, geringgehalten werden. Auf der anderen Seite ist die Option einer späteren Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs und der Instrumente zur Unterstützung des Whistleblowings enthalten. Über die Option, späterhin über die Umsetzung der Mindestinhalte der Richtlinie hinauszugehen und die gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, ist vom Gesetzgeber nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem HSchG zu entscheiden.

Die wesentlichen Punkte umfassen:

- eine klare Abgrenzung der Personen und der Bereiche, die vom Hinweisgeberschutz umfasst sind, durch eine Bestimmung zum Zweck des HSchG, durch Legaldefinitionen, die Festlegungen zum persönlichen und sachlichen Geltungsbereich und zu den Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern;
- regulative Vorkehrungen, um faktisch bereits etablierte Hinweisgebersysteme zu erhalten und bereits vorhandene Spezialbestimmungen zur Hinweisgebung nicht zu unterlaufen;
- Bestimmungen zum Datenschutz, dem insbesondere im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Identität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und dem Schutz der Rechte der von Hinweisgebung betroffenen Personen und sonstigen Rechtsträger besondere Bedeutung zukommt;
- die Einrichtung von Meldestellen für die Hinweisgebung sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Rechtsträgers;
- Verfahren der Behandlung, Dokumentation, Aufbewahrung und Weiterverfolgung von Hinweisen;
- besondere Maßnahmen des Rechtsschutzes für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber;
- Verwaltungsstrafbestimmungen für die Behinderung von bzw. die Vergeltung an Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, für wissentliche Falschinformationen durch Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber und für die rechtswidrige Preisgabe der Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern;
- die statistische Erfassung und Auswertung der Erfahrungen mit bisherigen Hinweisen als Grundlage für eine Entscheidung über allfällige spätere gesetzliche Anpassungen.

Hinzuweisen ist insbesondere, dass der Entwurf klar festhält, dass die Ermöglichung der Hinweisgebung bereits in einer Reihe von Bundesgesetzen und Verordnungen für ausgewählte Wirtschaftssektoren auf gesetzlicher und Verordnungsbasis verpflichtend geregelt ist. Diese setzen Unionsrechtsakte um, die vor allem zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen wurden. Aufgabe des Entwurfes ist es daher, das Verhältnis des in Umsetzung der Richtlinie horizontal angelegten HSchG zu den bereits faktisch bestehenden bzw. aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehenen Hinweisgebersystemen klarzustellen. Der Entwurf geht vom Grundsatz aus, dass die schon bewährten Hinweisgebersysteme unverändert fortgeführt werden sollen, soweit sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der internen Begutachtung (zwischen den Ministerien), die ministerielle Begutachtungsfrist endete am 15.7.2022.

### **Position der Bundessparte**

- Zum sachlichen Geltungsbereich ist festzuhalten, dass nicht hinreichend klargestellt wird, wie das Verhältnis zwischen HSchG und bereits bestehenden Hinweisgebersystemen auf Basis von speziellen Materiegesetzen (zB BWG, FM-GwG, WAG) ist.
- Es bedarf insbesondere der Klarstellung, ob die Schutzbestimmungen unabhängig von der Mitarbeiterzahl in einem Unternehmen gelten, sofern die angeführten Bereiche (wie zB Finanzdienstleistungen) betroffen sind.
- Auch eine Klarstellung zum Thema „Konzern“ wäre zu begrüßen.
- Bei den Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich sollten auch Revisoren von Genossenschaften angeführt werden.
- Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, bestehenden Hinweisgebersystemen und vertraglichen Vereinbarungen lässt der Entwurf eine eindeutige Klarstellung dahingehend offen, wie weit oder ob das HSchG in Bezug auf die im Entwurf angeführten Normen einwirkt. Insgesamt besteht ein großer Klarstellungsbedarf, wie weit das HSchG auf die in Banken bereits bestehenden Systeme einwirkt, oder nicht. Es bedarf einer klareren und eindeutigen Formulierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und bestehender Systeme.
- Beim Inkrafttreten sollte klargestellt werden, wann die Bestimmungen für jene Unternehmen in Kraft treten, die unabhängig von der Mitarbeiteranzahl ein internes Hinweisgebersystem einrichten haben (zB Kreditinstitute). Es wird davon ausgegangen, dass hier die Übergangsfrist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des HSchG zur Anwendung gelangen soll.

## GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Die Bestimmungen des 1. und 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes und des 2. Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes wurden bis Jahresende 2022 verlängert. Die Verlängerung wurde Mitte Juni im BGBl veröffentlicht, die entsprechende Verordnung zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise wurde ebenfalls bis Ende 2022 verlängert und diese im BGBl Ende Juni 2022 veröffentlicht.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ v.a. auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand Ende 2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen **auch im Dauerrecht verankert werden sollten**, statt.

Die Bundessparte hat darin erneut festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Von der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, wenn dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften übernommen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss. Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet. Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend hat im März eine weitere Besprechung im BMJ stattgefunden, in der die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen ins Dauerrecht erörtert wurden, wobei seitens einiger Stakeholder massive Vorbehalte geäußert wurden.

### **Aktuelle Entwicklungen in Deutschland**

Der deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2022 das Gesetz zur Einführung virtueller HV von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften verabschiedet. Auch in Deutschland war aufgrund der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit geschaffen worden, HV ausschließlich im virtuellen Format abzuhalten. Die virtuelle HV wird durch eine neue zentrale Bestimmung eingeführt. Die Entscheidung darüber bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Präsenzversammlung bildet damit weiterhin die Grundform der Hauptversammlung. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.

## ÄNDERUNG DES ÜBERNAHMEGESETZES

Der Nationalrat hat am 8.7.2022 die Übernahmegesetz-Novelle 2022 beschlossen. Damit werden die gesetzlichen Bestimmungen zum sogenannten Creeping-in von AktionärInnen (dem weiteren Ausbau einer bereits kontrollierenden Beteiligung) teilweise liberalisiert und für die Praxis besser handhabbar gemacht. Damit soll etwa die Angebotspflicht künftig erst ab einem Hinzuerwerb von drei und nicht wie bisher ab zwei Prozentpunkten ausgelöst werden. Um die österreichische Rechtslage in Einklang mit einem EuGH-Urteil zu bringen, soll darüber hinaus gegen Entscheidungen der Übernahmekommission künftig Rekurs an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden können.

Die Novelle ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit die Handlungsfähigkeit der Übernahmekommission den Vorgaben des EuGH Urteils entspricht. Positiv ist ferner, dass die im europäischen Vergleich strengen Regelungen zum Creeping-in im Sinne der Praxistauglichkeit etwas liberalisiert werden. Anzumerken ist jedoch, dass eine Anhebung in einem größeren Ausmaß, bspw. auf 5 %, ein deutlicheres Signal in Richtung Liberalisierung gesetzt hätte. Dass bei der Berechnung des Schwellenwerts nun auch die Veräußerungen der relevanten Periode (Nettobetrachtung) berücksichtigt werden sowie, dass der relevante Zeitraum nunmehr das Kalenderjahr ist, weil hierdurch das Monitoring vereinfacht werden kann, ist ebenfalls zustimmend zu bewerten.

## GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ (GESDIGG) 2022

Ende Juni 2022 wurde der Entwurf des Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz (GesDigG) 2022 veröffentlicht, mit dem die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt werden soll. Zentrales Anliegen dieser ist es, die Gründung von (Kapital-)Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten sowie die spätere Einreichung von Urkunden und Informationen zum jeweiligen nationalen Unternehmensregister vollständig online zu ermöglichen. Den RL-Vorgaben wird weitgehend bereits durch die geltende österreichische Rechtslage entsprochen.

Für Firmenbuchanmeldungen eines Einzelunternehmers ist abweichend von der derzeitigen Rechtslage eine Antragstellung unter Verwendung seiner E-ID und somit unter Entfall der Beglaubigung zulässig. Diese Erleichterung gilt jedoch nur für den Einzelunternehmer selbst, nicht etwa hinsichtlich seines Bevollmächtigten oder Prokuristen. Entgegen dem im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehenen Entfall wird mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben keine Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen, was aus Sicht der Wirtschaft sehr kritisch beurteilt wird.

Die Novelle soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

### Anliegen der Bundessparte

- Gleichbehandlung von Genossenschaften mit OG/KG bei der Veröffentlichung von Firmenbucheintragen
- Änderung des Firmenbuch- und Genossenschaftsrevisionsgesetzes - Entfall der Firmenbucheintragung einer Revisionsdurchführung

## EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet noch immer an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

### Wesentliche Forderungen der Bundessparte:

- In jenen Bereichen, wo die RL Spielraum für längere Übergangsmaßnahmen zulässt (wie in Art 32 Abs 2 betreffend Selbstbedienungsterminals, dh Bankomaten, Kontoauszugsdrucker, etc.), ist dies bei der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen.

- In Österreich sind bereits hohe Standards gegeben (zB ergeben sich aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Maßnahmen zur Barrierefreiheit). **Doppelgleisigkeiten** und darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind zu vermeiden.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.